

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hempel Special Metals AG

1. **Geltungsbereich**
Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der Hempel Special Metals AG und dem Käufer über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) finden ausschließlich die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“) Anwendung. Mit der Erteilung des Auftrages durch den Käufer, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Liefergegenstände erkennt der Käufer die alleinige Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Lieferbedingungen an. Sollte der Käufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber Hempel Special Metals AG ausgeschlossen, auch wenn Hempel Special Metals AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. **Angebot und Vertragsschluss**
2.1 Die Angebote von Hempel Special Metals AG sind freibleibend. Durch die jeweilige Bestellung gibt der Käufer ein Angebot ab, an welches er 3 Wochen ab Zugang bei Hempel Special Metals AG gebunden ist. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Hempel Special Metals AG zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Hempel Special Metals AG.
2.2 Hempel Special Metals AG behält sich alle Rechte an den eigenen Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind Hempel Special Metals AG auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
2.3 Auftragsbestätigungen der Hempel Special Metals AG sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Einsicht überlassen werden, welche diese Auftragsbestätigung beim Käufer tatsächlich bearbeiten.
2.4 Sofern die bestellten Liefergegenstände eine spezielle Beschaffenheit aufweisen sollen, die sich nicht aus der standardmäßigen Produktbeschreibung bzw. Produktbezeichnung ergibt oder die einer speziellen Bearbeitung durch Hempel Special Metals AG oder Dritte bedürfen, hat der Käufer der jeweiligen Bestellung die entsprechenden Beschaffenheitsbeschreibungen, Pläne, Skizzen, aktuelle Zeichnungen etc. (nachfolgend „Beschaffenheitsspezifikationen“) beizufügen.
3. **Lieferfristen und -termine**
3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Hempel Special Metals AG schriftlich bestätigt worden sind und der Käufer Hempel Special Metals AG alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Beschaffenheitsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
3.2 Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware zum Versand übergeben wird.
3.3 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Hempel Special Metals AG liegende und von Hempel Special Metals AG nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen oder ähnliche Ereignisse entbinden Hempel Special Metals AG für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3.4 Bei Liefergegenständen, die Hempel Special Metals AG nicht selbst herstellt, sondern von Zulieferern bezieht, ist die richtige und rechtzeitige Selbstlieferung vorbehalten.
3.5 Verzögern sich die Lieferungen von Hempel Special Metals AG, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Hempel Special Metals AG die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
3.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Hempel Special Metals AG unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.
3.7 Hempel Special Metals AG kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.
4. **Versand, Gefahrübergang, Versicherungen**
4.1 Die nachfolgenden Ziffern 4.1 bis 4.3 gelten nur, soweit die Parteien nicht die INCOTERMS 2000 wirksam vereinbart haben oder diese keine entsprechende und wirksame Regelung enthalten.
4.2 Soweit vom Käufer keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.
4.3 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Käufer selbst auf den Käufer über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über.
4.4 Die Kosten für die Verpackung und den Versand trägt der Käufer und werden von Hempel Special Metals AG auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4.5 Transportversicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Käufers.
5. **Preise, Zahlungsbedingungen**
5.1 Bei den zwischen Hempel Special Metals AG und dem Käufer vereinbarten Preisen handelt es sich (vorbehaltlich Ziffer 5.3) um Festpreise, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
5.2 Die Abrechnung der bei Hempel Special Metals AG bestellten Halbzeuge erfolgt nach dem jeweils von Hempel Special Metals AG verwohnen Gewicht der Halbzeuge, soweit keine andere Abrechnungsgrundlage (z.B. Stücke oder theoretisches Gewicht) vereinbart wird.
5.3 Sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Bereich Material- und Lohnkosten bei Hempel Special Metals AG eingetreten, so ist Hempel Special Metals AG nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.
5.4 Alle Preise von Hempel Special Metals AG verstehen sich in Schweizer Franken, sofern nichts anderes schriftlich bestätigt, ab Auslieferungslager oder Werk aber ausschließlich der Verpackungs- und Versandkosten (inkl. Zolllisten), die gesondert berechnet werden können. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird separat verrechnet.
5.5 Hempel Special Metals AG ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.7 Teil-Rechnung zu stellen.
5.6 Jede Rechnung von Hempel Special Metals AG wird innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt ohne Mahnung Verzug ein.
5.7 Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn Hempel Special Metals AG über den Betrag verfügen kann.
5.8 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist Hempel Special Metals AG berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen und weitere Lieferungen bis zur Begleichung der offenen Beträge inkl. Verzugszinsen zu verweigern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
5.9 Zur Verrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5.10 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
6. **Wird Hempel Special Metals AG nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennen, ist Hempel Special Metals AG berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Hempel Special Metals AG von einzelnen oder allen betroffenen Lieferungen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Hempel Special Metals AG unbenommen.**
- 6.3 **Eigentumsvorbehalt**
Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Hempel Special Metals AG aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer im Eigentum von Hempel Special Metals AG.
Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Hempel Special Metals AG zustehenden Saldoforderung.
Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Hempel Special Metals AG ab; Hempel Special Metals AG nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an Hempel Special Metals AG abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Hempel Special Metals AG im eigenen Namen einzuziehen. Hempel Special Metals AG kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Hempel Special Metals AG in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist Hempel Special Metals AG berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Hempel Special Metals AG gefährdende Verfügungen zu treffen. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Hempel Special Metals AG und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Käufer erfolgt stets für Hempel Special Metals AG. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Hempel Special Metals AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände.
Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden oder vermengt, so erwirbt Hempel Special Metals AG
- 6.4 das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermengung. Erfolgt die Verbindung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer Hempel Special Metals AG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Käufer für Hempel Special Metals AG verwahren.
Der Käufer wird Hempel Special Metals AG jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Hempel Special Metals AG abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Hempel Special Metals AG anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Hempel Special Metals AG hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.
Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Hempel Special Metals AG um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Hempel Special Metals AG in Verzug, so kann Hempel Special Metals AG unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und, nach Rücktritt vom Vertrag, zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In Falle eines Herausgeberverlangens wird der Käufer Hempel Special Metals AG oder den Beauftragten von Hempel Special Metals AG sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt Hempel Special Metals AG die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.
Der Käufer leistet alle nötigen Erklärungen und Unterschriften, die für die rechtliche Wirkung des vorstehenden Eigentumsvorbehalts nötig und förderlich sind. Insbesondere erklärt der Käufer schon heute die nötige Zustimmung zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Eigentumsvorbehaltsregister und verpflichtet sich, allenfalls zusätzlich notwendige oder förderliche Erklärungen auf erstes Verlangen von Hempel Special Metals AG abzugeben.
- 6.5 Auf Verlangen von Hempel Special Metals AG ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, Hempel Special Metals AG den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Hempel Special Metals AG abzutreten.
7. **Beschaffenheit, Rechte des Käufers bei Mängeln, Untersuchungsspflicht**
7.1 Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes (zugescherte Eigenschaften i.S.v. Art. 197 Abs. 1 OR). Die Gewährleistung für den Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch wird ausdrücklich ausgeschlossen.
7.2 Im Falle einer Bearbeitung nach dem vom Käufer erstellten und freigegebenen zugesicherten Eigenschaften bemisst sich die Beschaffenheit ausschließlich nach diesen freigegebenen zugesicherten Eigenschaften und eventuell weiteren zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes („Beschaffenheitsvereinbarung“). Für Mängel des Liefergegenstandes, die auf den vom Käufer freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen beruhen, stehen dem Käufer gegenüber Hempel Special Metals AG keinerlei Gewährleistungsansprüche zu. Insbesondere ist für die Richtigkeit und Umsetzbarkeit aller von dem Käufer angefertigten und an Hempel Special Metals AG übergebenen und freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen und Ergänzungen hierzu der Käufer verantwortlich.
7.3 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Käufer von Hempel Special Metals AG überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
7.4 Handelsübliche Mengen- und Gewichtsabweichungen im Rahmen von bis zu 10 % von der Bestellmenge sind zulässig. Zulässig sind auch handelsübliche Qualitätsabweichungen / Beschaffenheitsabweichungen, die durch den Liefergegenstand bedingt sind.
7.5 Rechte des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und Hempel Special Metals AG Mängel unter Angabe der Rechnungsnummer unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; offenkundige Transportschäden sind Hempel Special Metals AG in jedem Falle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel müssen Hempel Special Metals AG unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
7.6 Bei jeder Mängellüge steht Hempel Special Metals AG das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Käufer Hempel Special Metals AG die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Hempel Special Metals AG kann von dem Käufer auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an Hempel Special Metals AG auf Kosten von Hempel Special Metals AG zurücksendet.
7.7 Mängel wird Hempel Special Metals AG nach eigener Wahl durch für den Käufer kostenlos Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“) beseitigen. Hempel Special Metals AG kann die Nacherfüllung jedoch verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigem Aufwand und/oder Kosten verbunden wäre.
7.8 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt Hempel Special Metals AG. Erweist sich die Mängellüge als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt und war dies dem Käufer vor Erhebung der Mängellüge erkennbar, so ist er Hempel Special Metals AG zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) verpflichtet.
7.9 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer zumutbar oder hat Hempel Special Metals AG sie nach Ziffer 7.5 verweigert, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird dem Käufer der Kaufpreis erstattet.
7.10 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer.
8. **Haftung und Schadensersatz**
8.1 Die Haftung der Hempel Special Metals AG bei Mängeln ist auf die Nacherfüllung gemäss Ziffer 7.7 beschränkt. Jede weitere Haftung bei Mängeln oder anderen Vertragsverletzungen (z.B. Minderung, Schadensersatz für indirekte und Folgeschäden, für verspätete Lieferung etc.) wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausdrücklich ausgeschlossen.
8.2 Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.
9. **Produkthaftung**
9.1 Veräußert der Käufer den Liefergegenstand, so stellt er Hempel Special Metals AG im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
9.2 **Allgemeine Bestimmungen**
Der Käufer darf seine Ansprüche gegen Hempel Special Metals AG nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Hempel Special Metals AG an Dritte abtreten.
9.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
9.4 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
9.5 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist **8600 Dübendorf (Schweiz)**.
9.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist **8600 Dübendorf (Schweiz)**. Hempel Special Metals AG ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
9.7 Auf die mit Hempel Special Metals AG abgeschlossenen Verträge ist ausschließlich materielles **Schweizer Recht** anwendbar, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).